



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Antifaschismus und zivilgesellschaftliche Arbeit sind gemeinnützig - Gemeinnützigkeitsrecht neu regeln

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Schutz der Demokratie und der rechtsstaatlichen Ordnung nicht weniger, sondern mehr zivilgesellschaftliche Arbeit braucht. Vor diesem Hintergrund sowie aus der historischen Verantwortung Deutschlands heraus, ist antifaschistische Arbeit, wie sie die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN-BdA) leistet, unabdingbar.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Mitwirkung von Vereinen an der politischen Willensbildung, die sich im Rahmen der Grundwerte des Grundgesetzes bewegt und die der Allgemeinheit dient, gemeinnützig ist, sofern sie nicht die Förderung einer Partei zum Ziel hat.
3. Die Landesregierung wird beauftragt, sich auf Bundesebene für eine Änderung der Abgabenordnung einzusetzen, die den Katalog der steuerlich begünstigten Zwecke (§ 52 AO) um die Zwecke „Förderung der Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten“, „Förderung des Friedens“, „Förderung der sozialen Gerechtigkeit“, „Förderung des Klimaschutzes“, „Förderung der informationellen Selbstbestimmung“, „Förderung der Menschenrechte“ und „Förderung der Gleichstellung der Geschlechter“ erweitert. Mögliche Bundesratsinitiativen, die eine entsprechende Erweiterung des Katalogs der begünstigten Zwecke vorsehen, sind zu unterstützen.
4. Die Landesregierung wird beauftragt, sich auf Bundesebene für eine ersatzlose Streichung des § 51 Abs. 3 S. 2 der Abgabenordnung einzusetzen. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins darf nicht ausschließlich aufgrund der Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht eines Landes aberkannt oder nicht gewährt werden.

(Ausgegeben am 11.12.2019)

Begründung

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit verschiedener Vereine wie attac, campact oder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN-BdA) durch örtliche Finanzämter zeigt, dass das bundesdeutsche Gemeinnützigkeitsrecht veraltet ist und wichtige Teile des vielfältigen und legitimen zivilgesellschaftlichen Engagements im 21. Jahrhundert nicht mehr angemessen abbildet.

Gemeinschafts-, Bildungs- und politische Mitgestaltungsfunktionen im Allgemeinen sowie der Einsatz für Steuergerechtigkeit, Umweltschutz, Partizipation und Antifaschismus im konkreten Beispiel der oben genannten Vereine sind zweifelsohne wichtige, gemeinwohlorientierte und somit förderwürdige Anliegen einer demokratischen Gesellschaft. Deren Akteure brauchen Klarheit und Rechtssicherheit, um im Sinne des Gemeinwohls agieren zu können. Ziel muss es sein, dass die Mitwirkung an politischer Willensbildung, ohne dabei Parteien zu fördern, als gemeinnützig anerkannt wird.

Deshalb ist es dringend geboten, das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren und durch Erweiterung des Gemeinnützigkeitskatalogs in § 52 der Abgabenordnung zu präzisieren.

Eine demokratische Gesellschaft braucht bürgerschaftliches Engagement. Es reicht nicht, dass Politik Engagement einfordert und zivilgesellschaftliche Akteure mit Ehrenamtspreisen auszeichnet. Das Gemeinnützigkeitsrecht muss einen sicheren Rahmen sowohl für Vereine als auch Finanzämter bieten. Die Definitions- und Gestaltungsmacht über legitimes und förderwürdiges zivilgesellschaftliches Engagement darf nicht allein den Finanz- und Verfassungsschutzämtern überlassen werden. Diese Debatte gehört mitten in die Gesellschaft und damit auch mitten in die Parlamente.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender